

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/026/2013

Kreisausschuss am 10.10.2013

Zu Punkt 13:	Bestätigung der Unerheblichkeit bezüglich der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung in 2013
---------------------	--

KA Dr. Ibold stellt fest, dass seine Fraktion zum Hintergrund der Vorlage vermutet, dass die Anzahl der Personen, die ergänzende Sozialleistungen beziehen, gestiegen ist. Da sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erhöht habe, obwohl gleichzeitig die Arbeitslosenquote gesunken ist, sei dies die logische Schlussfolgerung.

Herr Richter sichert einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Personen, die aufstockende Sozialleistungen beziehen, bis zur Sitzung des Kreistages am 14.10.2013 zu. Im Übrigen führt er aus, dass derzeit über 19.000 Bedarfsgemeinschaften bestehen und der Kreis Mettmann im Ranking damit auf Platz 12 liege. Zudem sei auch innerhalb der Bedarfsgemeinschaften ein gestiegener Bedarf festzustellen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreistag stellt fest, dass die Überschreitung der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 6.450.000 € im Sinne des § 81 (2) Nr. 2 GO NRW unerheblich ist und damit keine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung ausgelöst wird.

Der Leistung von voraussichtlich anfallenden erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 7.470.610 € bzw. Auszahlungen in Höhe von 7.410.410 € im Buchungskreis des Sozialamtes wird gemäß § 83 (2) S. 1 GO NRW zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 14.10.2013

Zu Punkt 13:	Bestätigung der Unerheblichkeit bezüglich der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung in 2013
---------------------	--

Herr Richter stellt mit Blick auf die in der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.10.2013 aufgeworfene Frage zur Entwicklung der Zahlen der Menschen, die aufstockende Leistungen erhalten, fest, dass die Bundesagentur hierzu zwei Kategorien bildet. Die Zahl derer, die SGB-II-Leistungen bekommen, da der Verdienst nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auskömmlich ist, stieg seit Anfang 2012 von 2.800 auf 2.950. Die Zahl derer, die aufstockende Leistungen erhalten, weil das Arbeitslosengeld I nicht ausreichend ist, stieg im gleichen Zeitraum von 400 auf 500. Somit sei die Schlussfolgerung richtig, dass u.a. auch eine größere Zahl an Personen, die aufstockende Leistungen beziehen, ursächlich für gestiegene Sozialkosten ist.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreistag stellt fest, dass die Überschreitung der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 6.450.000 € im Sinne des § 81 (2) Nr. 2 GO NRW unerheblich ist und damit keine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung ausgelöst wird.

Der Leistung von voraussichtlich anfallenden erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 7.470.610 € bzw. Auszahlungen in Höhe von 7.410.410 € im Buchungskreis des Sozialamtes wird gemäß § 83 (2) S. 1 GO NRW zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen